

# **1. Änderung der Benutzungsordnung kommunaler Räume und Sportstätten der Stadt Wettin-Löbejün**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 43 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen - Anhalt (KVGLSA) vom 17.06.2014 und des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG) vom 18.12.2012 hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 27.11.2014 unter der Beschluss-Nr. 45-5/14/SR folgende Benutzungsordnung kommunaler Räume und Sportstätten der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Räumlichkeiten in kommunaler Trägerschaft sollen vorrangig für städtische Veranstaltungen sowie für Kirchen-, Vereins- und Parteiveranstaltungen, Feiern und Jubiläen von Privatpersonen sowie für Veranstaltungen privatrechtlicher juristischer Personen und Interessengemeinschaften bereitgestellt werden. Die städtischen Sportstätten dienen dem Sportunterricht und der sportlichen Betätigung der in Trägerschaft der Stadt Wettin-Löbejün befindlichen Schulen und Kindergärten sowie als öffentliche Einrichtungen für Sport-, Sonder- und außersportlichen Veranstaltungen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende kommunale Räumlichkeiten und Sportstätten: die Stadthalle und der Gaststättenraum im „Historischen Stadtgut“ Löbejün, das Stadthaus in Löbejün, die Kegel- und Bowlingbahn in Löbejün, das Dorfgemeinschaftshaus in Schlettau, die Turnhalle in Brachwitz, der Kulturraum im Feuerwehrgerätehaus Friedrichsschwerz, das Ortsgemeinschaftshaus in Dornitz, den Gemeinderaum in Döblitz, das Ortsgemeinschaftshaus „Zur Weißen Wand“ in Dobis, das Dorfgemeinschaftshaus in Gimritz, den Jugendraum, die Gaststätte, die Mehrzweckhalle und die Kegel - und Bowlingbahn im Sport- und Freizeitzentrum Nauendorf, die Turnhalle in Neutz, den Kultursaal in Lettewitz, den Kulturraum in Plötz, den Kulturraum in Kösseln, die Mehrzweckhalle in Plötz, den Seniorenclub, das Clubhaus und die Mehrzweckhalle in Rothenburg, die Sprungschanze in Rothenburg, die Sportplätze mit Sportlerheim in Gimritz, Neutz, Lettewitz, Rothenburg und Wettin sowie die Sportplätze in Brachwitz, Löbejün und Nauendorf.

(2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Rahmen einer Veranstaltung in den benannten Objekten aufhalten.

(3) Mit dem Betreten der Gesamtbereiche der Objekte unterliegen Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

## **§ 3 Nutzungsberechtigte**

(1) Nutzungsberechtigte sind die Stadt Wettin-Löbejün selbst, die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün, Parteien, Vereine, Interessengemeinschaften, Kirchengemeinden, Privatpersonen sowie privatrechtliche juristische Personen der Stadt Wettin-Löbejün.

(2) Neben den in Abs.1 genannten Nutzungsberechtigten der Stadt Wettin-Löbejün kann die Nutzungsberechtigung auf Antragstellung auch den Vereinen, Kirchen, Privatpersonen sowie privatrechtliche juristische Personen anderer Gemeinden erteilt werden.

## **§ 4 Überlassung der Räumlichkeiten**

(1) Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Antrages. Dieser ist mindestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung gegenüber der Stadt Wettin-Löbejün zu stellen. Hierbei sind die vorbereiteten Formblätter zu verwenden.

(2) Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Stadt Wettin-Löbejün erteilt und das nach der Benutzungsentsgeltordnung fällige Benutzungsentgelt nachweislich auf das Konto der Stadt Wettin-Löbejün eingezahlt worden ist. Bis zu diesem Nachweis ist die Terminvormerkung unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung grundsätzlich die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen (öffentliches Interesse).

(4) Die Stadt Wettin-Löbejün behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehener im öffentlichen Interesse liegende Gründe, an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet.

(5) Die Stadt Wettin-Löbejün behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch, extremistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

(6) Mit eingetragenen Vereinen mit Sitz im Stadtgebiet und Interessengemeinschaften der Stadt werden Nutzungsverträge über städtische Objekte abgeschlossen. Dies gilt auch für Objekte, für die die Stadt Wettin-Löbejün Nutzungsentgelte bzw. Betriebskosten entrichtet. Bei Sportvereinen ist gemäß dem Sportstättengesetz kein Nutzungsentgelt zu entrichten, es erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Betriebskosten.

### **§ 5 Schlüssel- und Raumübergabe**

(1) Die Übergabe von Schlüssel und Räumlichkeiten erfolgt durch Unterschrift mit Vermerk des Datums der Übergabe und der Rückgabe durch den Beauftragten der Stadt (Übergebender) und dem Mieter/ Veranstalter (Übernehmenden). Dazu wird vor der Veranstaltung im Beisein eines Beauftragten der Stadt und dem Mieter/ Veranstalter eine Abnahme über den tatsächlichen Zustand der Räume vorgenommen.

(2) Ein Beauftragter der Stadt Wettin-Löbejün nimmt nach den Veranstaltungen gemeinsam mit dem Mieter/ Veranstalter die Raumabnahme vor. Werden Mängel, Schäden bzw. der Verlust von Einrichtungsgegenständen festgestellt, so ist der Mieter/ Veranstalter zur Verantwortung zu ziehen. Diese Unzulänglichkeiten sind durch den Mieter/Veranstalter auf seine Kosten umgehend abzustellen.

### **§ 6 Verwaltung und Aufsicht**

(1) Die Räumlichkeiten werden von der Stadt Wettin-Löbejün verwaltet.

(2) Für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Objekte ist der Mieter/Veranstalter zuständig. Der Mieter/ Veranstalter ist verpflichtet, die gemieteten Räume nach der Veranstaltung wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt Wettin-Löbejün zu übergeben.

(3) Möchte sich ein Mieter/ Veranstalter der Pflicht der Endreinigung entledigen, so kann er diese Aufgabe gegen Bezahlung eines Reinigungsentgeltes gemäß Benutzungsentgeltsatzung kommunaler Räume an die Stadt Wettin-Löbejün abtreten.

### **§ 7 Besondere Pflichten des Mieters/ Veranstalters**

(1) Interessengemeinschaften der Stadt Wettin-Löbejün (§ 3 Abs. 1 Satz 1) haben gegenüber der Stadt einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.

(2) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Mieter/ Veranstalter auf seine Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung u. dgl.). Der Mieter/ Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der in der Gefahrenabwehrverordnung geregelten Ruhezeiten verantwortlich.

(3) Die Ausschmückung und Dekoration der Räume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerken in den Räumen ist ausdrücklich verboten.

(4) Das Rauchen ist in den unter Ziffer 1 genannten Räumlichkeiten nicht erlaubt. Rauchen ist nur außerhalb dieser Räumlichkeiten an den ausdrücklich dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Stellen erlaubt.

## § 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Mobiliar der Objekte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) In den Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Küchen dürfen nach Absprache bzw. bei Mitnmietung genutzt werden. Die Sanitäreinrichtungen können bei jeder Veranstaltung genutzt werden, aber auch hier ist die notwendige Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.
- (3) Zur Schonung des Fußbodens und des Mobiliars ist mit allem sorgsam umzugehen. Unbefugtes Hantieren an den Heizungs- und Beleuchtungsanlagen ist unberechtigten Personen verboten.

## § 9 Haftung

- (1) Der Mieter/ Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Die maximale Besucherzahl wird wie folgt festgelegt:

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Anz. Personen bei Reihenbestuhlung</b>	<b>Anz. Personen bei Bestuhlung mit Tischen</b>
<b>1. Löbejün</b> 1.1. Historisches Stadtgut 1.1.1. Stadthalle 1.1.2. Gaststättenraum 1.2. Stadthaus 1.2.1. Raum 1 1.2.2. Raum 2 1.3. DGH Schlettau 1.4. Kegel- und Bowlingbahn	400	200 50  30 50 40 50
<b>2. Brachwitz</b> 2.1. Turnhalle 2.2. Kulturraum im FWGH Friedrichschwerz		ohne Bestuhlung  40
<b>3. Domnitz</b> 3.1. Ortsgemeinschaftshaus Dornitz 3.1.1. Gemeinderaum rechts 3.2.1. Gemeinderaum links		40 ohne Bestuhlung
<b>4. Döbel</b> 4.1. Ortsgemeinschaftshaus „Zur Weißen Wand“ Dobis 4.1.1. Saal 4.1.2. Gastraum		100 50
<b>5. Gimritz</b> 5.1. Dorfgemeinschaftshaus 5.1.1. Saal 5.1.2. Gastraum 5.2. Sportlerheim		120 40 20
<b>6. Neutz-Lettewitz</b> 6.1. Turnhalle Neutz 6.2. Sportlerheim Neutz 6.3. Saal Lettewitz 6.4. Sportlerheim Lettewitz		ohne Bestuhlung 28 110 40
<b>7. Nauendorf</b> 7.1. Sport- und Freizeitzentrum 7.1.1. Gaststätte 7.1.2. Jugendraum 7.1.3. Mehrzweckhalle 7.1.4. Kegel- und Bowlingbahn	400	50 80 260
<b>8. Plötz</b>		

8.1. Kulturraum Plötz		40
8.2. Kulturraum Kösseln		40
8.3. Mehrzweckhalle Plötz	400	
<b>9. Rothenburg</b>		
9.1. Seniorenclub		40
9.2. Clubhaus		30
9.3. Mehrzweckhalle		150
9.4. Sportlerheim		40
<b>10. Döblitz</b>		
10.1. Gemeinderaum		50
<b>11. Wettin</b>		
11.1. Sportlerheim		42

(2) Für eventuelle Schäden, die sich aus einer Mehrbelegung ergeben, haftet der Mieter/ Veranstalter. Ebenso haftet er für alle Beschädigungen und Verluste, die an dem Überlassungsgegenstand durch Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung entstanden sind. Der Mieter/ Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtung entstehen. Die vom Mieter/ Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt Wettin-Löbejün auf seine Kosten behoben. Die Stadt Wettin-Löbejün kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen.

(3) Der Mieter/ Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Vermietung des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Stadt Wettin-Löbejün wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter/ Veranstalter verpflichtet, die Stadt Wettin-Löbejün von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Stadt Wettin-Löbejün beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt Wettin-Löbejün durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

(4) Die Haftung des Mieters/ Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Mieter/ Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Wettin-Löbejün keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters/ Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter/ Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand an die Stadt Wettin-Löbejün zu übergeben.

### **§ 10 Verlust von Gegenständen, Fundsachen, Schadensersatz**

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Vermögen der Mieter/ Veranstalter, Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Objektes abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim zuständigen Ordnungsamt abzugeben.

(3) Bei Veranstaltungen zerstörte Einrichtungsgegenstände, Mobiliar und Inventar werden nach Prüfung und Feststellung des Wiederbeschaffungswertes dem Verursacher durch die Stadt Wettin-Löbejün in Rechnung gestellt.

### **§ 11 Kleiderabgabe**

Die Stadt Wettin-Löbejün schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von abgegebenen Kleidungs- oder anderen Gegenständen aus.

## **§ 12 Einhaltung der Benutzungsordnung**

Den Beauftragten der Stadt Wettin-Löbejün ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten während der Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Die 1. Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 27.11.2014 beschlossene 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme der kommunalen Räume und Sportstätten der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 28.11.2014 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Löbejün, den 28.11.2014

(gez. A. Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am in seiner Sitzung am 27.11.2014 unter der Beschluss-Nr.:45-5/14/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 28.11.2014 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme der kommunalen Räume und Sportstätten der Stadt Wettin-Löbejün ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 4, Nr. 12 vom 10.12.2014 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 28.11.2014

(gez. Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –